

Erläuterungen der Mittelanmeldungen zum Nachtrag 2017

Veränderte Finanzbedarfe gehen auf Änderungen in der internen Verrechnung (z. B. zusätzliche bewilligte Personalstellen im Stellenplan) und auf vom Fachbereich angemeldete Mittel zurück.

Für folgende Produkte wurden Mittel vom Fachbereich Kinder, Jugend und Schule zum Nachtrag angemeldet:

- 06-01-01 Tageseinrichtung für Kinder
- 06-01-02 Kindertagespflege
- 06-03-02 Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Menschen
- 06-03-03 Inobhutnahme von Kinder und Jugendlichen

06-01-01 Tageseinrichtung für Kinder

Die notwendigen Anpassungen im Rahmen des Nachtrags ergeben sich aus bereits bekannten Vorlagen:

- Ausbauplanung Kindertagesbetreuung DS17/0037
- Neue Elternbeitragssatzung DS 16/0419
- Brandschutzkompensation Wellenstraße DS 16/0393
- Darüber hinaus sind die erforderlichen Ein- und Ausgaben für den interkommunalen Ausgleich der tatsächlichen Entwicklung angepasst worden vgl. auch DS 17/0008

Im investiven Haushalt wurden neu Planungsmittel für die Kita in Buisdorf veranschlagt und die Kosten für den Bau in die Finanzplanung aufgenommen. Die Mittel für die Kitaneubauten Im Rebhuhnfeld und Kita Wellenstraße wurden den Finanzbedarfen angepasst. Darüber hinaus wurden folgende Bedarfe berücksichtigt:

- Außengelände Kita Alter Bahnhof mit 32.000 €
- Schallschutzmaßnahmen Kita mit 120.000 €
- Landeszuschüsse für den U3 und Ü3 Ausbau

06-01-02 Kindertagespflege

Die notwendigen Anpassungen im Rahmen des Nachtrags ergeben sich aus bereits bekannten Vorlagen:

- Richtlinienänderung DS 16/0295 und DS 17/0004
- Erhöhung der Personalstunden der Fachberatung SKF 17/0005
- Neue Elternbeitragssatzung DS 16/0419

Produkt 06-03-02 Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Menschen

Anpassungen im Rahmen des Nachtrags und im Rahmen der Finanzplanung im o .g. Produkt gehen auf die Fallzahlentwicklung seit Aufstellung des Doppelhaushaltes 16/17 zurück.

Hier sind folgende Entwicklungen zu verzeichnen:

- 1. Der Ansatz für Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen ist von 1.500.000 € um 500.000 € auf 2.000.000 € zu erhöht worden.**

Der Ausbau der ambulanten Hilfen ist seit langem strategisches Grundsatzziel im Rahmen der Hilfen zur Erziehung. Gegenüber den Fallzahlen aus 2014, die Grundlage für die Anmeldung des Doppelhaushalt 2016/17 waren, ist ein **Anstieg um 55 Fälle** auf nunmehr **175 Fälle** zu verzeichnen.

Gleichzeitig konnte der Kostenanstieg im stationären Bereich dadurch verlangsamt werden.

Insbesondere **2 Hilfearten** zeichnen für die Entwicklung der Fallzahlen und den damit verbundenen Kostenanstieg verantwortlich:

Hilfen nach **§ 30 SGB** Erziehungsbeistandschaft **VIII (plus 12 Fälle)**. Diese Hilfeform richtet sich an Familien mit eher älteren Kindern, deren Lebensbezug zur Familie erhalten bleiben soll. Manifeste Entwicklungsprobleme, Autonomiebestrebungen und ein hohes Konflikt- und Aggressionspotential der Jugendlichen machen oft einen Einsatz ambulanter Fachkräfte mit teilweise hohen Wochenstunden notwendig. Dadurch kann jedoch häufig eine Fremdunterbringung vermieden und der Verbleib in der Familie gesichert werden.

Hilfen nach **§ 35 a SGB VIII** Eingliederungshilfe für von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche (**plus 13 Fälle**). Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz wurde den Eltern der Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung gewährt. In der Folge wuchs der Bedarf an qualifizierten Schulbegleitungen stetig. Durch u.a. die verlängerten Schulzeiten können

somit pro Hilfefall bis zu 30 Stunden Betreuungszeiten pro Woche entstehen. Hinzukommen ggfls. Ausflüge oder Klassenfahrten.

Neben der Fallzahlsteigerung hat auch die Intensität der Fälle (Fachkraftstunden je Fall) stark zugenommen. Durchschnittlich ist eine Erhöhung der Fachkraftstunden je Fall um 8 Monatsstunden zu verzeichnen. Hingewiesen werden muss an dieser Stelle auf den hohen Anteil an Schulbegleitungen von insgesamt ca. 14.500 Fachkraftstunden, was einem Anteil von ca. 28 % an allen ambulanten Hilfeleistungen entspricht. Zusätzlich sind die 2,4 % tarifliche Erhöhung der Personalkosten bei den Trägern zu berücksichtigen.

2. Der Ansatz für Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen ist von 9.819.115 € um 350.000 € auf 9.469.115 € reduziert worden.

Im Doppelhaushalt 2016/17 sind die Kosten für 40 unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) aufgenommen worden. Bislang wurden der Stadt Sankt Augustin 34 UMA zugewiesen. Von den vorgesehenen 2.000.000 € wurden lediglich rund 800.000 € verausgabt. Dies gelang u. a. auf dem Hintergrund einer hohen Anzahl von Unterbringungen in Gastfamilien und alternativen Betreuungsformen wie z. B. sozialpädagogisch betreuten Wohngemeinschaften, die im Gegensatz zur klassischen Heimerziehung weniger kostenintensiv sind.

Gleichwohl ist mit einem weiteren Anstieg der Kosten zu rechnen, da die Verteilquote des Landes stabil bei 41 UMA für Sankt Augustin bleibt.

Durch den massiven Ausbau der ambulanten Jugendhilfemaßnahmen konnte grundsätzlich der Anstieg der Fallzahlen im Bereich der stationären / teilstationären Hilfen deutlich verlangsamt werden.

Ohne die Unterbringungen im Bereich der UMA ist lediglich eine Steigerung der Fallzahlen um 12 Hilfefälle (von 183 auf 195 / ca. 7 %) gegenüber 2014 zu verzeichnen.

In den einzelnen Hilfearten stellt sich dies wie die Entwicklung wie folgt dar:

Die Anzahl der Betreuungen in den teilstationären Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII) konnte leicht reduziert werden. Dies konnte u.a. durch die Initiierung eines Projektes an der Gutenbergschule erreicht werden, wo der dortige OGS-Träger mit einzelfallbezogenen Mitteln der Jugendhilfe unterstützt wird.

Der Bereich der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) konnte massiv um 30 Fälle (50 % von 54 auf 24) ausgebaut werden. Ursächlich hierfür ist u. a. die gute Pflegeelternbetreuung und Begleitung durch den Bezirkssozialdienst und die damit verbundene positive Darstellung in der Öffentlichkeit. Sehr profitiert haben davon auch die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) von denen 14 in Gastfamilien untergebracht werden konnten. Obwohl in diesem Bereich ein Ausbau des Angebotes erfolgte, konnten dadurch dennoch gleichzeitig die Kosten reduziert werden.

Im Bereich der klassischen Heimerziehung § 34 SGB VIII erfolgte ein Zuwachs von lediglich 3 Fällen (4 % von 77 auf 80) im Vergleich zu 2014 als maßgeblichen

Zeitpunkt. Der eher hohe Anstieg im Bereich der intensiven pädagogischen Einzelbetreuung § 35 SGB VIII ist ausschließlich mit den UMA zu erklären, die in ihren Fluchtgemeinschaften verblieben sind und dort als Alternative zur Heimerziehung intensiv betreut werden, oder in sonstigen alternativen Unterbringungsformen wie Wohngemeinschaften Jugendhilfe beziehen. Auch diese Hilfeformen führen zu einer Kostenreduzierung im Vergleich zur klassischen Heimerziehung.

Ähnlich wie bei den ambulanten Eingliederungshilfen gem. § 35 a ist auch im Bereich der stationären Eingliederungshilfen ein deutlicher Zuwachs von 9 Hilfefällen (150 % von 6 auf 15) zu verzeichnen.

Hierunter verbergen sich in der Regel Fälle von stationärer Betreuung im Anschluss von Klinikaufenthalten aufgrund psychischer Erkrankung, die dann in eine drohende seelische Behinderung münden können und somit einer Anschlussmaßnahme bedürfen (bspw. nach akuter Suizidalität, Essstörungen oder psychischen Störungen aufgrund von Drogenkonsum o. ä.). Aufgrund der oft hohen Betreuungsintensität sind diese Maßnahmen in der Mehrzahl sehr kostenintensiv. Zudem kann die Bewilligungsdauer im Gegensatz zu den erzieherischen Hilfen aufgrund der gesetzlichen Normierung deutlich über das 21. Lebensjahr hinausgehen.

Die Hilfen für junge Volljährige § 41 SGB VIII stiegen leicht um 2 Fälle (von 11 auf 13) wobei es sich hier regelhaft Anschlussmaßnahmen an reguläre laufende Hilfen handelt. Diese Zahl wird in der Tendenz zunehmen, da davon ausgegangen werden muss, dass die Hilfe für die UMA in den allermeisten Fällen mit dem 18. Lebensjahr nicht zu beenden sein werden.

3. Die Erstattung vom Land ist von 2.019.115 € um 250.000 € auf 1.770.000 € reduziert worden.

Die Kosten für die UMA werden zu 100% vom Land erstattet. Durch die nicht Inanspruchnahme der für die UMA geplanten Haushaltsmittel müssen im Nachtrag auch die Erstattungen durch das Land reduziert werden. Da das Land bisher die Kosten für 2016 nicht erstattet hat, ist für das Jahr 2017 die Erstattung der Kosten für die Jahre 2016 und 2017 im Umfang von 1.770.000.- € aufzunehmen und für die Folgejahre auf die tatsächliche Höhe der Ausgaben eines Kalenderjahres von 970.000.-€ anzupassen.

4. Die Erstattung an örtliche Jugendhilfeträger ist von 800.000 € um 115.100 € auf nun 684.900 € gesenkt worden.

Die Kostenentwicklung ist hier in erster Linie abhängig vom Zuzug von Familien im Leistungsbezug der Jugendhilfe und dem damit verbundenem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit. Durch den geringeren Zuzug konnte der Ansatz gesenkt werden.

Produkt 06-03-03 Inobhutnahme von Kinder und Jugendlichen

1. Der Ansatz für die Inobhutnahme wurde von 250.000 € um 292.300 € auf 542.300 € erhöht.

Eine Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gem. § 42 SGB VIII erfolgt bei akuter Kindeswohlgefährdung wenn anders das Kindeswohl nicht sichergestellt werden kann, oder wenn ein Kind oder Jugendlicher darum bittet. Eine konkrete Planung oder Steuerung dieser Notsituationen ist nicht möglich.

In diesen akuten Krisen bedarf es einer intensiven pädagogischen Intervention und eines Schutzkonzeptes, um zu klären ob und wie eine Rückkehr des Kindes oder des Jugendlichen in die Familie zu realisieren ist. Nicht selten sind hierzu gerichtliche Entscheidungen notwendig.

Durch oftmals lange Klärungsprozesse und gerichtliche Verfahren hat sich die Dauer einzelnen Inobhutnahmen deutlich verlängert. Hinzu kommt die Problematik passgenaue Anschlussmaßnahmen zu finden, wenn eine Rückkehr in die Familie nicht möglich ist.